

BGer H 358/01 vom 17. Dezember 2002

Bundesgericht, 2002-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_358_01

FR: TF H 358/01 du 17 décembre 2002

IT: TF H 358/01 del 17 dicembre 2002

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Da keine Versicherungsleistungen streitig sind, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG). Ferner ist Art. 114 Abs. 1 OG zu beachten, wonach das Eidgenössische Versicherungsgericht in Abgabestreitigkeiten an die Parteibeghären nicht gebunden ist, wenn es im Prozess um die Verletzung von Bundesrecht oder um die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts geht.

E. 2

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist einzutreten, weil der Beschwerdeführer in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausdrücklich seinen Beschwerdewillen bekundet hat. Wenn er zuerst die Frage nach der Bemessungsgrundlage der verfügbaren AHV-Beiträge beantwortet haben will, bevor über das im vorinstanzlichen Entscheid abgehandelte Problem einer Herabsetzung seiner AHV-Beiträge entschieden wird, manifestiert er im Ergebnis eindeutig, dass er den vorinstanzlichen Entscheid nicht akzeptiert. Er will zuerst geklärt haben, ob sich in seinem Falle die Herabsetzungsfrage überhaupt stellen kann, weil er vorerst die Position vertritt, die Nachtragsverfügungen seien nicht rechtskräftig geworden und die AHV-Beiträge der Jahre 1998 und 1999 seien falsch bemessen worden (und nach der Korrektur der Beitragsverfügungen bestehe eventuell gar kein Bedarf für eine Herabsetzung mehr).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt zu Recht, dass die Vorinstanz im Hinblick auf sein Schreiben vom 26. Mai 1999 nicht davon ausgehen durfte, die beiden Nachtragsverfügungen vom 18. Mai 1999 seien in Rechtskraft erwachsen. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nahm in dem erwähnten eingeschriebenen Brief Bezug auf die im Betreff ausdrücklich genannten beiden Verfügungen. Er führte an, es sei ihm aus gesundheitlichen und dadurch bedingten wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, die per Verfügung eingeforderten Beiträge zu leisten, weshalb er darum bitte, den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen und die Beiträge neu anzupassen. Diese Ausführungen konnten im Sinne eines Antrags auf Festsetzung der Beiträge im ausserordentlichen Verfahren wegen invaliditätsbedingter Änderung der Einkommensgrundlagen (vgl. hierzu das

unveröffentlichte Urteil W. vom 19. Juni 1995, H 85/95) gemäss Art. 25 Abs. 1 AHVV in der damals geltenden Fassung verstanden werden. Dem im Anschluss an die Eingabe vom 26. Mai 1999 ergangenen Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 11. Juni 1999 lässt sich nicht entnehmen, ob und auf Grund welcher Auskünfte über die Rechtslage der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, sich klar darüber zu äussern, ob er die Nachtragsverfügungen anfechten oder lediglich die Herabsetzung des Forderungsbetrags im Sinne von Art. 11 Abs. 1 AHVG beantragen wollte. Aus dem Umstand, dass er schliesslich ein Herabsetzungsgesuch stellte, kann deshalb nicht auf fehlenden Anfechtungswillen geschlossen werden. Nachdem die Vorinstanz im Zusammenhang mit der gegen die ablehnende Herabsetzungsverfügung erhobenen Beschwerde in Kenntnis des fristgerecht eingereichten Schreibens vom 26. Mai 1999 gelangt war, hätte sie prüfen müssen, ob es sich dabei um eine form- und rechtsgültige Beschwerde handelte. Der vom Beschwerdeführer gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid erhobene Haupteinwand ist damit berechtigt. Da die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz sich nicht haben vernehmen lassen, bleibt offen, warum die Verwaltung das Schreiben vom 26. Mai 1999 nicht als Beschwerde gegen die beiden Nachtragsverfügungen entgegengenommen und weitergeleitet hat, und es ist auch nicht ersichtlich, warum das kantonale Gericht das bei den Akten liegende Schreiben (Vorinstanz Urk. 3/4) nicht als Beschwerdeeingabe anerkannt hat. Aus dem angefochtenen Entscheid geht dazu ebenfalls nichts hervor.

E. 3.2

Die Vorinstanz, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird somit den Beschwerdeführer zur Verdeutlichung der Eingabe vom 26. Mai 1999 im Sinne von Art. 85 Abs. 2 lit. b AHVG auffordern und darüber gegebenenfalls materiell zu entscheiden haben.

E. 4.1

Zur Prüfung der Frage, ob sich eine Herabsetzung der Beiträge rechtfertigt, ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners abzustellen, die im Zeitpunkt gegeben sind, in dem er bezahlen sollte. Dies ist der Zeitpunkt, in welchem die Verfügung über das Herabsetzungsgesuch in Rechtskraft erwächst, und gegebenenfalls jener, in welchem die kantonale Rekursbehörde oder das Eidgenössische Versicherungsgericht über eine solche Herabsetzung entscheidet. In diesem Zusammenhang kann das Eidgenössische Versicherungsgericht ausnahmsweise nach Erlass der Kassenverfügung oder des vorinstanzlichen Entscheids eingetretene neue Tatsachen berücksichtigen, obwohl es an den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt gebunden ist (BGE 120 V 275 Erw. 5a/dd mit Hinweisen). Diese neuen Tatsachen müssen jedoch offensichtlich klar bewiesen sein (BGE 104 V 63 Erw. 1 in fine, bestätigt in BGE 116 V 294 Erw. 2c in fine, 107 V 80 Erw. 3b; ZAK 1989 S. 112 Erw. 3b).

E. 4.2

Der vorliegend angefochtene Entscheid über die Beitragsherabsetzung ist aufzuheben, weil zum einen nach der erwähnten Rechtsprechung zur Prüfung der Frage, ob sich eine Herabsetzung der Beiträge rechtfertigt, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners abzustellen ist, die im Zeitpunkt gegeben sind, in dem er bezahlen sollte. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Veranlagung der Beiträge ist nicht auszuschliessen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers im massgeblichen Zeitpunkt erheblich geändert haben werden. Zum andern hat das Eidgenössische Versicherungsgericht zumindest unter den vorliegend gegebenen Umständen noch nicht über die Herabsetzung

von AHV-Beiträgen zu urteilen, bevor die Vorinstanz entschieden hat, ob sie auf der richtigen Grundlage bemessen worden sind.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 134 OG e contrario; Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG).

E. 6

Die nicht anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertretene obsiegende Partei hat nur ausnahmsweise Anspruch auf Parteientschädigung (sog. Umtriebsentschädigung). Voraussetzung ist namentlich, dass die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, welcher den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise auf sich zu nehmen hat (BGE 110 V 82). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weshalb eine Umtriebsentschädigung nicht zugesprochen werden kann. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.